

► Nachbarschutz

## Stiftung darf „Hoffnungshaus“ für Flüchtlinge bauen

| Das VG Stuttgart hat den Eilantrag von Nachbarn gegen die der Hoffnungsträger Stiftung erteilten Baugenehmigung zur Errichtung eines „Wohngebäudes zur integrativen Unterbringung von Flüchtlingen in Anschlussunterbringung, Bewohnern mit Wohnberechtigungsschein und Obdachlosen“ und sechs Stellplätzen in Berkheim/Esslingen abgelehnt. |

Die Nachbarn hatten auf eine Verletzung ihres Gebietserhaltungsanspruchs durch das geplante Bauvorhaben verwiesen. Das VG führt aus, dass das genehmigte Vorhaben aller Voraussicht nach nicht gegen nachbarschützende Vorschriften verstoße. Mit dem Gebietserhaltungsanspruch können die Antragsteller nicht durchdringen. Da das geplante Vorhaben und das Grundstück der Antragsteller nicht in demselben Baugebiet lägen, hätten sie keinen Anspruch darauf, dass die dort festgesetzte Gebietsart bewahrt wird.

Auch das Gebot der Rücksichtnahme sei nicht verletzt. Es dürfe zwar zutreffen, dass das geplante Vorhaben massiver sei als die im angrenzenden Baugebiet vorhandenen Gebäude. Es gebe jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine das Nachbargrundstück geradezu „erdrückende Wirkung“ entfalten könne. Zwischen dem Grundstück der Antragsteller und dem geplanten Flüchtlingswohnheim liege ein Abstand von 12,5 m. Wie sich angesichts dieser beachtlichen Entfernung aus der Masse des Gebäudes eine unzumutbare Beeinträchtigung ergeben solle, erschließe sich dem Gericht nicht (VG Stuttgart 2.11.16, 2 K 5230/16, Abruf-Nr. 190528).

► Stipendienvergabe

## Abgelehnter Stipendienbewerber scheitert vor dem BGH

| Ein abgelehnter Bewerber um ein Stipendium einer gemeinnützigen Stiftung hat keinen Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der Auswahlentscheidung (BGH 20.12.16, I ZR 63/15, Abruf-Nr. 190789). |

Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt. Der Kläger hat als Bewerber für ein Stipendium keinen direkten Anspruch auf Stiftungsleistungen, weil die Stiftungssatzung den Kreis der Empfänger nicht festlegt, sondern die Auswahl der zu fördernden Stipendiaten dem Vorstand überlässt. Der Kläger kann auch nicht beanspruchen, dass die beklagte Stiftung erneut über seine Bewerbung entscheidet. Da die Beklagte das Stipendium bereits einem anderen Bewerber gewährt und der Kläger den geförderten Studiengang ohne das Stipendium absolviert hat und weil der Förderzeitraum abgelaufen ist. Damit richtet sich die Klage auf erneute Entscheidung über die Bewerbung im Ergebnis auf eine unmögliche Leistung. Der mit dem Stipendium verfolgte Förderzweck kann nicht mehr erreicht werden.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ausführlich zur Entscheidung des Berufungsgerichts und den Auswirkungen auf die Stipendienvergabe durch Stiftungen Theuffel-Werhahn, SB 15, 209

Nachbarn und Bauvorhaben lagen in unterschiedlichen Baugebieten



IHR PLUS IM NETZ

sb.iww.de

Abruf-Nr. 190528



IHR PLUS IM NETZ

sb.iww.de

Abruf-Nr. 190789

Satzung überlässt Vorstand die Auswahl der Stipendiaten